

Briefwahlvorstand Nr. ....  
für die Gemeinde .....  
für den Wahlkreis .....  
(Nr. und Name)

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von **allen** anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

**Wahlniederschrift  
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl  
bei der Wahl zum Niedersächsischen Landtag  
am .....**

**1. Wahlvorstand**

Zu der Landtagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

Familienname	Vorname	Funktion
1. ....	.....	als Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher
2. ....	.....	als stellvertretende Wahlvorsteherin/ stellvertretender Wahlvorsteher
3. ....	.....	als Schriftführerin/Schriftführer
4. ....	.....	als Beisitzerin/Beisitzer
5. ....	.....	als Beisitzerin/Beisitzer
6. ....	.....	als Beisitzerin/Beisitzer
7. ....	.....	als Beisitzerin/Beisitzer
8. ....	.....	als Beisitzerin/Beisitzer
9. ....	.....	als Beisitzerin/Beisitzer

An Stelle nicht erschienenen – ausgefallener -<sup>1)</sup> Wahlvorstandsmitglieder ernannte und verpflichtete die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher folgende anwesende – herbeigerufene -<sup>1)</sup> Wahlberechtigte zu Wahlvorstandsmitgliedern:

Familienname	Vorname	Uhrzeit
1. ....	.....	.....
2. ....	.....	.....
3. ....	.....	.....

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familienname	Vorname	Aufgabe
1. ....	.....	.....
2. ....	.....	.....
3. ....	.....	.....

2. **Zulassung der Wahlbriefe**

2.1 Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher eröffnete die Verhandlung um ..... Uhr damit, daß sie/er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Sie/Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Je ein Abdruck des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) lag im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen/versiegelt<sup>1)</sup>; die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.<sup>1)</sup>

2.3 Der Wahlvorstand stellte weiter fest, daß ihm die Kreiswahlleiterin/der Kreiswahlleiter oder die/der<sup>2)</sup> Beauftragte ..... Wahlbriefe

(Anzahl)

und kein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und keine Nachträge zu diesem Verzeichnis übergeben hat<sup>2)</sup>

und ..... Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine – sowie ..... Nachtrag/Nachträge  
(Anzahl) (Anzahl)  
zu diesem/diesen Verzeichnis(sen) –<sup>1)</sup> übergeben hat.<sup>2)</sup>

Die in dem/den Verzeichnis(sen) aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlußfassung vorgelegt (vgl. Nr. 2.6 der Wahlniederschrift).<sup>1)</sup>

2.4 Hierauf öffnete eine/ein von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerin/bestimmter Beisitzer die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen die Wahlscheine und die Stimmzettelumschläge und übergab beide der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, legte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher den Stimmzettelumschlag in die Wahlurne. Eine Beisitzerin/Ein Beisitzer sammelte die Wahlscheine ein.

2.5 Eine Beauftragte/Ein Beauftragter der Kreiswahlleiterin/des Kreiswahlleiters überbrachte um ..... Uhr weitere ..... Wahlbriefe, die am Wahltag bei den zuständigen Stellen noch vor Schluß der Wahlzeit eingegangen waren<sup>3)</sup>.

2.6 Es wurden insgesamt ..... Wahlbriefe beanstandet.  
(Anzahl)

Davon wurden durch Beschluß zurückgewiesen

- ..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
- ..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,
- ..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,
- ..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
- ..... Wahlbriefe, weil die Wählerin/der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- ..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
- ..... Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

**Summe der Wahlbriefe**

Diese Wahlbriefe wurden **samt Inhalt** ausgesondert,

- mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
- wieder verschlossen,
- fortlaufend nummeriert und
- der Wahlniederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden ..... Wahlbriefe zugelassen und nach Nr. 2.4 behandelt.  
(Anzahl)

War der Anlaß der Beschlußfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigelegt.

3. **Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses**

3.1 Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne um ..... Uhr geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher überzeugte sich, daß die Wahlurne leer war.

3.2 a) Sodann wurden die Stimmzettelumschläge gezählt.

Die Zählung ergab ..... Stimmzettelumschläge  
( = Wählerinnen/Wähler  ,zugleich  )

b) Danach wurden die Wahlscheine gezählt:

Die Zählung ergab ..... Wahlscheine.

Die Anzahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.<sup>2)</sup>

Die Anzahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte **nicht** überein.<sup>2)</sup>

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....  
.....  
.....

- 3.3 Die Schriftführerin/Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wählerinnen und Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe dieser Wahl Niederschrift.
- 3.4 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzerinnen/Beisitzer unter Aufsicht der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:
- 3.4.1 a) mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin/den Bewerber und den Landeswahlvorschlag derselben Partei abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeswahlvorschläge,  
 b) einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerberinnen/Bewerber und Landeswahlvorschläge verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,  
 c) einen Stapel aus den leeren Stimmzettelumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln,  
 d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten, sowie  
 e) einen Stapel aus den Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben oder über die später vom Wahlvorstand Beschluß zu fassen war.  
 Die beiden Stapel zu Buchstaben d und e wurden von einer/einem von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzerin/Beisitzer in Verwahrung genommen.
- 3.4.2 Die Beisitzerinnen/Beisitzer, die die nach Buchstabe a geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu Buchstabe a in der Reihenfolge der Landeswahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil der Stellvertreterin/dem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche(n) Bewerberin/Bewerber und für welchen Landeswahlvorschlag er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher oder ihrer oder seiner Stellvertreterin/ihrer oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu Buchstabe e bei.  
 Nunmehr prüfte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher den Stapel zu Buchstabe c mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihr/ihm hierzu von der Beisitzerin/dem Beisitzer, die/der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher sagte laut an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.  
 Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen/Beisitzer nacheinander je einen der zu den Buchstaben a und c gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Anzahl der für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber und Landeswahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie die Anzahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmzahlen wurden laut angesagt und als Zwischensummen I (ZS I) von der Schriftführerin/dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahl Niederschrift eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeswahlvorschlägen (Zweitstimmen).
- 3.4.3 Sodann übergab die Beisitzerin/der Beisitzer, die/der den nach Buchstabe b gebildeten Stapel unter ihrer/seiner Aufsicht hatte, den Stapel der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher.
- 3.4.3.1 Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeswahlvorschläge und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Landeswahlvorschlag die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte sie/er laut an, daß die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken gaben, fügte sie/er dem Stapel zu Buchstabe e bei.  
 Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen/Beisitzer nacheinander die von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Anzahl der für die einzelnen Landeswahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmzahlen wurden laut angesagt und als Zwischensumme II (ZS II) von der Schriftführerin/dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahl Niederschrift eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeswahlvorschlägen (Zweitstimmen).
- 3.4.3.2 Anschließend ordnete die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu Buchstabe b neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend Nr. 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden ebenfalls laut angesagt und als Zwischensumme II (ZS II) von der Schriftführerin/dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahl Niederschrift eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).
- 3.4.4 Die Zählungen nach den Nrn. 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:  
 Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.<sup>2)</sup>
- Da sich zahlenmäßig Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzerinnen/Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.<sup>2)</sup>  
 Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.
- 3.4.5 Zum Schluß entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu den Buchstaben d und e ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin/welchen Bewerber oder für welchen Landeswahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Sie/Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensumme III (ZS III) von der Schriftführerin/dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahl Niederschrift eingetragen.

- 3.4.6 Die Schriftführerin/Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen/Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.
- 3.4 Die von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmten Beisitzerinnen/Beisitzer sammelten
- die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach Bewerberinnen/Bewerbern, denen die Erststimmen zugefallen waren,
  - die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Landeswahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
  - die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
  - die Stimmzettelumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten, und die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln, je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.
- Die in Buchstabe d bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern ..... bis ..... beigefügt.
- 3.5 Das im nachstehenden Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher mündlich laut bekanntgegeben.

4. **Wahlergebnis**

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben<sup>4)</sup>

Wählerinnen/Wähler insgesamt (zugleich  - vgl. Nr. 3.3 -) .....

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis ( <b>Erststimmen</b> ) <sup>5)</sup>					
<input type="text" value="C"/>		ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
	<b>Ungültige</b> Erststimmen				
	Von den ungültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerberinnen/Bewerber				
<input type="text" value="D 1"/>	1. ....				
<input type="text" value="D 2"/>	2. ....				
<input type="text" value="D 3"/>	3. ....				
<input type="text" value="D 4"/>	4. ....				
	(Vor- und Familienname der Bewerberinnen/ Bewerber sowie Kurzbezeichnung der Partei oder Bezeichnung „Einzelbewerberin/ Einzelbewerber“ - laut Stimmzettel -) usw.				
<input type="text" value="D"/>	<b>Gültige</b> Erststimmen insgesamt				

Ergebnis der nach Landeswahlvorschlägen ( <b>Zweitstimmen</b> ) <sup>5)</sup>					
<input type="text" value="E"/>		ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
	<b>Ungültige</b> Zweitstimmen				
	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf den Landeswahlvorschlag der				
<input type="text" value="F 1"/>	1. ....				
<input type="text" value="F 2"/>	2. ....				
<input type="text" value="F 3"/>	3. ....				
<input type="text" value="F 4"/>	4. ....				
	(Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -) usw.				
<input type="text" value="F"/>	<b>Gültige</b> Zweitstimmen insgesamt				

5. **Abschluß der Wahlergebnisfeststellung**

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....  
.....  
Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

.....  
.....  
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung<sup>7)</sup> der Stimmen, weil

.....  
.....  
(Angaben der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für die Briefwahl wurde

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt<sup>2)</sup>

berichtigt<sup>2)8)</sup>

und von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher mündlich laut bekanntgegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung 9) übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – durch Botin/Boten –<sup>1)</sup> an die Kreiswahlleiterin/den Kreiswahlleiter übermittelt.

**Achtung:** Das Wahlergebnis darf vor Unterzeichnung dieser Wahlniederschrift (vgl. Nr. 5.6) außer der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter anderen Stellen nicht mitgeteilt werden.

5.4 Während der Zulassung der Wahlbriefe sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher, die Schriftführerin/der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Die Verhandlung wurde durch die Wahlvorsteherin/den Wahlvorsteher um ..... Uhr geschlossen.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von der Schriftführerin/dem Schriftführer vorgelesen, von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

....., den .....  
(Ort und Datum)

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher

.....

Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter

.....

Die Schriftführerin/Der Schriftführer

.....

Die übrigen Beisitzerinnen/Beisitzer

1. ....

2. ....

3. ....

4. ....

5. ....

6. ....

5.7 Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes .....  
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

.....  
.....  
(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

- a) ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerberinnen/Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
- e) ein Paket mit den einbehaltenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Der/Dem Beauftragten der Kreiswahlleiterin/des Kreiswahlleiters wurden am ....., ..... Uhr, übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Nr. 5.8 beschrieben,
- Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine<sup>1)</sup> – mit Nachträgen –<sup>1)</sup>,
- die Wahlurne – mit Schloß und Schlüssel –<sup>1)</sup> sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher

.....  
(Handschriftliche Unterschrift)

---

Von der Beauftragten/dem Beauftragten der Kreiswahlleiterin/des Kreiswahlleiters wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am ....., ..... Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....  
(Handschriftliche Unterschrift)

**Achtung: Es ist sicherzustellen, daß die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.**

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Zutreffendes ankreuzen [x].

<sup>3)</sup> Nr. 2.5 streichen, wenn keine weiteren Wahlbriefe zugeteilt wurden.

<sup>4)</sup> Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift gekennzeichnet sind.

<sup>5)</sup> Summe  +  muß mit  übereinstimmen.

<sup>6)</sup> Summe  +  muß mit  übereinstimmen.

<sup>7)</sup> Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist die gesamte Nr. 5.2 zu streichen.

<sup>8)</sup> Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. **Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.**

<sup>9)</sup> Nach dem Muster 22 gemäß § 79 NLWO.